

Fall 2

Liebes Tagebuch!

Der Verdächtige V ist vom Landgericht in einem Indizienprozess wegen Mordes an einer Frau zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Vor Gericht wurden dabei – gegen den ausdrücklichen Willen des V – Passagen des von der Polizei rechtmäßig sichergestellten Tagebuchs des V verlesen. Darin hatte V allgemein über seine labile Gefühlswelt und seinen gelegentlichen Hang zu Aggressionen gegenüber Frauen geschrieben. Das Landgericht wertete diese Aufzeichnungen, die V mehr als ein halbes Jahr vor seiner angeblichen Tat gemacht hatte, als Indiz für die instabile und gewaltbereite Gesinnung des V gegenüber Frauen und stützte unter anderem hierauf die Verurteilung. Die von V eingelegte Revision weist der Bundesgerichtshof (BGH) anschließend mit der Begründung ab, wegen der Schwere des Tatvorwurfs (→ Mord) dürfe das Tagebuch verwertet werden. Rechtsfehler seien dem Urteil des Landgerichts daher nicht zu entnehmen. V hatte die Tat bis zum Schluss bestritten. V erhebt gegen die Verurteilung schließlich Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Er meint, die Verwertung des Tagebuchs und die darauf gestützten Urteile verletzen ihn in seinem absolut geschützten Persönlichkeitsrecht.

Ist die – zulässig erhobene – Verfassungsbeschwerde des V begründet?

Hinweis: Die Vorschriften der Strafprozessordnung, wonach »Papiere des Verdächtigen« beschlagnahmt, eingesehen und als Beweismittel im Gerichtsverfahren verwertet werden dürfen, sind verfassungsgemäß.

Schwerpunkte: Das »allgemeine Persönlichkeitsrecht« aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG; Schutzbereich → Eingriff → Rechtfertigung des Eingriffs; die Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil; der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts; die »Schränkentrias« des Art. 2 Abs. 1 GG als Rechtfertigungsmaßstab des allgemeinen Persönlichkeitsrechts; die Abwägung der widerstreitenden Interessen; die »Wesensgehaltgarantie« des Art. 19 Abs. 2 GG.

Lösungsweg

Einstieg: Dieses, jedenfalls aus der Sicht des verdächtigten V ziemlich dramatische Fällchen lag dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 14. September 1989 tatsächlich zur Entscheidung vor und ist anschließend als »**Tagebuch-Fall**« in die deutsche Verfassungsgeschichte eingegangen (→ BVerfGE 80, 367 = NJW 1990, 563).

Die Fragestellung dieses Prüfungsklassikers ist dabei auf den ersten Blick vergleichsweise einfach, **nämlich**: Wie weit darf der Staat eigentlich in die Privatsphäre bzw. in die Grundrechte des Einzelnen (hier: das allgemeine Persönlichkeitsrecht) eindringen, wenn es um den Nachweis einer möglichen Straftat geht? Der Leser mag sich, ohne gleich an das Ende der Lösung zu springen, bitte selbst mal gerade fragen, wie er das Ganze vom Bauchgefühl her entscheiden würde: Lebenslang in den Knast – oder doch die Aufhebung der Urteile wegen Grundrechtsverletzung?

Das durchaus überraschende Ergebnis gibt es gleich, wir wollen aber, bevor wir richtig in den Lösungsweg einsteigen, zunächst einen wichtigen Unterschied zum vorherigen Fall beachten: Während es dort um die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz (wir erinnern uns: das »Mountainbikebeschränkungsgesetz«) ging, will sich hier jetzt jemand gegen ein **Gerichtsurteil** wehren mit der Behauptung, das bzw. die Urteile verletzen ihn in einem seiner Grundrechte, namentlich dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Rein inhaltlich bleibt es damit bei der Frage nach der »Verletzung von Grundrechten«, allerdings kleiden wir diese Problematik nun in ein anderes Gewand, und zwar in die Verfassungsbeschwerde gegen ein **Urteil**. Diesen Unterschied behalten wir mal im Kopf, aber bitte ohne jede Panik, denn der im ersten Fall gelernte Prüfungsaufbau der Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde bleibt, bis auf eine kleine, aber wichtige Feinheit, interessanterweise derselbe.

Beachte: Das für den Betroffenen besonders Bemerkenswerte an einer Verfassungsbeschwerde gegen ein (strafrechtliches) Urteil erkennt man, wenn man sich mal den **§ 95 Abs. 2** des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) anschaut. Nach dieser Norm hebt das Bundesverfassungsgericht, wenn es der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung (= Gerichtsurteil) stattgibt, diese Entscheidung auf und verweist die ganze Sache zur neuen Verhandlung an ein anderes Gericht zurück. **Konsequenz:** Die Verurteilung des Täters hat im konkreten Fall **keinen** Bestand mehr – und das Gericht, an das zurückverwiesen wird, muss die Geschichte nun quasi »neu aufrollen« bzw. neu verhandeln, freilich unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 93, 267). Das BVerfG prüft dabei aber – wie immer – nur die klassischen »Verfassungsverletzungen«, lässt den Fall indes im Übrigen unberührt. Sollten wir bei unserer Geschichte etwa feststellen, dass durch die Verwertung der Tagesbuchaufzeichnungen und die daraufhin ergangenen Urteile ein Grundrecht des V verletzt ist (→ »Verfassungsverletzung«), hebt das BVerfG das Urteil erst einmal auf. Anschließend muss dann ein anderes (Land-)Gericht neu verhandeln, darf aber das Tagebuch natürlich nicht mehr verwerten, sondern muss sich mit dem sonstigen Sachverhalt als Beweisgrundlage begnügen. Da in unserem Fall das Tagebuch auch ein Grund für die Verurteilung war, könnte V dann unter Umständen sogar mit einem Freispruch rechnen. Das Grundgesetz bzw. die Grundrechte würden in diesem Falle einem möglichen Täter tatsächlich zum Freispruch verhelfen, denn eine Beweisführung, die unter Verletzung eines Grundrechts erfolgt, wird von der Verfassung grundsätzlich nicht zugelassen und führt immer zur Aufhebung der Entscheidung (BVerfGE 109, 279; BVerfGE 34, 238; BGH NStZ 2012, 277).

Prüfen wir mal:

Die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde des V

Obersatz: Die Verfassungsbeschwerde des V ist begründet, wenn V durch die Urteile in einem seiner Grundrechte oder in einem der in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG genannten grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist. Eine solche Verletzung liegt dann vor, wenn durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in den Schutzbereich eines Grundrechts eingegriffen wurde und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

Kein Problem, das kennen wir ja schon: Die Verletzung eines (Freiheits-)Grundrechts prüft man in einem dreigliedrigen Aufbau, wobei zunächst **I.** der **Schutzbereich** bestimmt wird, anschließend **II.** der **Eingriffsbegriff** zu klären ist und schließlich **III.** die in aller Regel entscheidende Frage ansteht, nämlich die nach einer möglichen verfassungsrechtlichen **Rechtfertigung** dieses Eingriffs in den Schutzbereich. Also:

I. Ist durch die Entscheidungen ein Grundrecht des V in seinem Schutzbereich betroffen?

Aufgrund der Tatsache, dass die Gerichtsentscheidungen sich (auch) auf die Verletzung und Verwertung des Tagebuchs stützen, kommt die Verletzung des »allgemeinen Persönlichkeitsrechts« des V aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG in Betracht.

Definition: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Menschenwürde und auf Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit; es umfasst insbesondere den Kernbereich privater Lebensgestaltung, der nicht von den übrigen Freiheitsrechten geschützt ist (BVerfG NJW 2017, 3643; BVerfGE 117, 202; BVerfGE 106, 28; Dreier/Dreier Art. 2 GG Rz. 68; Sachs/Murswiek/Rixen Art. 2 GG Rz. 60; Ipsen StaatsR II Rz. 315).

Durchblick: Dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht leitet sich aus der uns inzwischen bekannten allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG ab und bezieht dabei die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte **Menschenwürde** mit ein, weswegen man auch bitte beide gerade genannten Artikel stets zusammen zitieren sollte. Die Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als eigenes Grundrecht war notwendig, da sich schon bald nach Inkrafttreten des GG zeigte, dass die im GG namentlich aufgeführten, klassischen Freiheitsrechte den zu schützenden Lebensbereich eines Menschen nicht umfassend abdecken (BVerfG NJW 2017, 3643; BVerfGE 120, 274; BVerfGE 101, 361; Maunz/Dürig/di Fabio Art. 2 GG Rz. 128; Kingreen/Poscher StaatsR II Rz. 436). Insbesondere die »engere Privatsphäre« eines Menschen, der sogenannte »Kernbereich privater Lebensgestaltung«, also die private Umgebung, einschließlich persönlicher Daten und Vorgänge, unterlag zunächst keinem ausdrücklich in der Verfassung ge-

nannten Grundrecht. Das Bundesverfassungsgericht und ihm folgend die Staatsrechtswissenschaft haben in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von Anwendungsbereichen entwickelt, die allesamt gemeinsam haben, dem Einzelnen unter Berücksichtigung der Menschenwürde ein Mindestmaß an persönlicher Integrität und auch privater Lebensgestaltung verbindlich zu garantieren (*Kingreen/Poscher* StaatsR II Rz. 441 ff.): Jeder soll namentlich ein »**Recht auf Selbstbestimmung**« haben, wozu etwa gehört, die sexuelle Orientierung selbst zu bestimmen (BVerfG NJW 2017, 3643; BVerfGE 47, 46), die Kenntnis über die eigenen Abstammung zu erlangen (BVerfGE 96, 56) oder auch das Recht eines Mannes, die mögliche Vaterschaft an einem Kind prüfen zu lassen (BVerfGE 117, 202). Weiter gehört dazu das »**Recht auf Selbstbewahrung**«: Hiermit gemeint ist unter anderem das Recht, sich jederzeit in seinen privaten Bereich zurückzuziehen und sich sowie seine Gefühlswelt vor dem öffentlichen Zugriff abzuschirmen, was etwa durch die Vertraulichkeit des Gesprächs zwischen Arzt und Patient garantiert wird (BGH VersR 2017, 365; BVerfG NJW 2006, 1116) oder auch durch das Recht am eigenen Wort (BVerfGE 106, 28) sowie etwa durch den Schutz vor Preisgabe von persönlichen Vermögensverhältnissen (BVerfG NJW 2008, 1435). Schließlich ist das »**Recht auf Selbstdarstellung**« erfasst: Dazu gehören beispielsweise das Recht am eigenen Namen (BVerfGE 123, 90), am eigenen Bild (BVerfGE 101, 361), der Schutz der persönlichen Ehre (BVerfGE 54, 208) oder auch das Recht, Kleidung und Schmuck individuell zu gestalten und zu tragen (BVerfG NJW 2000, 1399).

Vorsicht: Der Schein trügt nicht. An keiner anderen Stelle im gesamten Verfassungsrecht ist soviel unsortiert, vage und unbestimmt formuliert und daher systematisch auch kaum greifbar wie beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht dient bei genauer Betrachtung tatsächlich als eine Art Generalklausel für Verletzungen der höchstpersönlichen Sphäre des Einzelnen, die nicht von anderen Freiheitsrechten abgedeckt werden (*Ipsen* StaatsR II Rz. 315) und umfasst inzwischen mehrere 100 Entscheidungen (!) des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs aus den verschiedensten Bereichen des menschlichen Daseins (vgl. etwa die Aufzählung bei *von Münch/Kunig* Art. 2 GG ab Rz. 29). Für die Fallbearbeitung heißt das nun **Folgendes:** Sofern das allgemeine Persönlichkeitsrecht infrage kommt, bestimmt sich der Schutzbereich des Grundrechts durch die jeweils **konkrete Ausformung** im Fall. Allgemeine Erläuterungen, etwa zur Herleitung dieses Grundrechts oder der verschiedenen Fallgruppen, so wie wir sie gerade zum Verständnis der Materie gemacht haben, sollten daher auch nur sehr wohldosiert und knappgehalten werden. Der Prüfer möchte nämlich keine Belehrungen, sondern die Anwendung am Fall sehen. Insoweit hat man als Bearbeiter, immer ausgehend von der **Definition**, dann aber großen Spielraum, um die Betroffenheit des Grundrechts zu bewerten.

Etwa so: Durch die Verwertung des Tagebuchs im Gerichtsverfahren gegen V sowie die darauffolgenden Verurteilungen könnte der Schutzbereich des allgemeinen Per-

sönlichkeitsrechts des V betroffen sein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat verschiedene Ausformungen und schützt das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Menschenwürde sowie auf Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit; es umfasst insbesondere die Sphäre privater Lebensgestaltung, die nicht von den übrigen Freiheitsrechten geschützt ist. Geschützt ist dabei unter anderem das Recht am eigenen Wort, wozu auch gehört, sich und seine Gedanken jederzeit und alleinbestimmt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder von der Öffentlichkeit abzuschirmen. Aufzeichnungen in einem Tagebuch werden üblicherweise getätigt, um sie im höchst intimen und allein privaten Bereich zu belassen. Eine Veröffentlichung der Aufzeichnungen ist vom Verfasser in aller Regel nicht gewollt, was allein durch die Niederschrift in ein privat aufbewahrtes Buch dokumentiert wird. Private Gedanken, wozu auch niedergeschriebene Gedanken gezählt werden müssen, gehören zum engsten Bereich privater Lebensgestaltung. Unter Berücksichtigung dessen gehört auch und vor allem ein Tagebuch, in dem üblicherweise nur vom Verfasser selbst aufgeschriebene, höchstpersönliche Gedanken Eingang finden, zum geschützten Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfGE 80, 367; siehe auch BVerfGE 106, 28).

ZE.: Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ist im vorliegenden Fall durch die Verlesung und Verwertung des Tagebuchs im Gerichtsverfahren sowie die daraufhin ergangenen Urteile betroffen.

II. Es muss des Weiteren ein »Eingriff« in diesen Schutzbereich vorliegen.

Das ist hier kein Problem, denn:

Definition: Unter **Eingriff** versteht man jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht; hierbei ist gleichgültig, ob diese Wirkung final oder unbeabsichtigt eintritt (BVerfGE 105, 279; BVerfGE 81, 310; BVerfG NVwZ 2007, 1049; von Münch/Kunig vor Art. 1 GG Rz. 34; Jarass/Pieroth vor Art. 1 GG Rz. 26/27; Kingreen/Poscher StaatsR II Rz. 292).

Zum Fall: Die Verlesung und Verwertung der Aufzeichnungen aus dem Tagebuch im Gerichtsverfahren beschränken den V in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Die daraufhin ergangenen Urteile stellen Akte der öffentlichen Gewalt dar.

ZE.: Ein Eingriff liegt vor.

III. Der Eingriff darf verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt sein.

Einstieg: Der staatliche Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts ist dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn das betroffene Grundrecht **einschränkbar** ist, eine entsprechende **Schranke** (z.B. ein Gesetz) besteht und diese Schranke selbst wiederum **verfassungsgemäß** ist (sogenannte »Schranken-Schranke«).

Durchblick: An dieser Stelle wird es nun, ebenso wie im letzten Fall, ernst. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs macht auch hier den entscheidenden Punkt in der Prüfung aus. Wir erinnern uns bitte: Die Grundrechte gelten in aller Regel nicht absolut, sondern können durchaus Beschränkungen (Schranken) unterliegen. Bei Verfassungsbeschwerden gegen **Gesetze** (siehe Fall Nr. 1 vorne) ging es hier dann darum festzustellen, ob das betroffene Grundrecht überhaupt einschränkbar ist, ob eine entsprechende Schranke (ein Gesetz) existiert und ob dieses Gesetz/diese Schranke selbst formell und materiell mit dem Grundgesetz in Einklang steht (→ Schranken-Schranke). Und hierbei lag der Schwerpunkt dann zumeist auf der Frage der **Verhältnismäßigkeit** (→ Übermaßverbot), wobei im Rahmen dessen zu prüfen war, ob das das Grundrecht beschränkende Gesetz geeignet, erforderlich und angemessen ist (vgl. insoweit umfassend Fall Nr. 1 vorne).

Problem: Unser V wehrt sich nicht gegen ein Gesetz, sondern gegen ein **Urteil**.

Lösung: Wir müssen den bisherigen Aufbau um einen Prüfungspunkt erweitern, und zwar so: Der Grundrechtseingriff in Gestalt des Urteils ist dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn **1.)** das Grundrecht einschränkbar ist, **2.)** eine entsprechende Schranke besteht, **3.)** diese Schranke selbst wiederum verfassungsgemäß ist (Schranken-Schranke) und **4.)** die **Anwendung** und **Auslegung** der Schranke/des Gesetzes im konkreten Urteil der Verfassung bzw. den Grundrechten entspricht.

Also: Bei Verfassungsbeschwerden gegen Urteile kommt ein weiterer, freilich in den Fall-Lösungen zumeist entscheidender Punkt dazu: Man muss das Urteil in seiner konkreten Gestalt noch auf eine »spezifische Verfassungsverletzung« hin untersuchen, also prüfen, ob das Gericht die im Urteil angewandten Gesetze verfassungskonform und vor allem unter Berücksichtigung der betroffenen Grundrechte ausgelegt hat. **Daher:**

Korrigierter Obersatz: Der Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts durch ein Urteil ist dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn das betroffene Grundrecht einschränkbar ist, eine entsprechende Schranke/ein Gesetz besteht, diese Schranke selbst wiederum verfassungsgemäß ist (Schranken-Schranke) und zudem auch die konkrete Anwendung und Auslegung der Schranke/des Gesetzes im Urteil der Verfassung bzw. den Grundrechten entspricht.

Machen wir mal:

1.) Das infrage stehende allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG muss zunächst überhaupt **einschränkbar** sein.

Hier: Die sogenannte »Schrankentrias« des Art. 2 Abs. 1 GG (= Gesetzesvorbehalt) gilt sowohl für die allgemeine Handlungsfreiheit als auch für das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit der Folge, dass insbesondere die »verfassungsmäßige Ordnung«, also alle Rechtsnormen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen, als Grundrechtsschranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Betracht kommen (BVerfGE 65, 43; *Kingreen/Poscher* StaatsR II Rz. 435; *Jarass/Pieroth* Art. 2 GG Rz. 58). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist demnach aufgrund des Art. 2 Abs. 1 GG benannten Gesetzesvorbehalts einschränkbar.

2.) Es muss des Weiteren eine entsprechende **Schranke** existieren.

Hier: Die Vorschriften der Strafprozessordnung, wonach Papiere des Verdächtigen beschlagnahmt und für die Ermittlungen eingesehen sowie als Beweismittel verwertet werden dürfen (wer möchte: §§ 102, 110, 244 und 245 StPO), sind entsprechende Schranken, die die Grundrechte der Betroffenen einschränken können. Es existiert somit eine Schranke für das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

3.) Die Vorschriften der Strafprozessordnung (die Schranken) müssten selbst wiederum verfassungsgemäß sein, also formell und materiell dem Grundgesetz entsprechen (Schranken-Schranke).

Hier: Nach Auskunft des Sachverhalts ist davon auszugehen, dass die Vorschriften der Strafprozessordnung, wonach Papiere des Verdächtigen beschlagnahmt und für die Ermittlungen eingesehen sowie als Beweismittel verwertet werden dürfen, verfassungsgemäß sind. Damit gehören diese Normen zur »verfassungsmäßigen Ordnung« im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG und sind zulässige Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

4.) Das Urteil selbst muss in der konkreten Gestalt ebenfalls der Verfassung entsprechen, es darf namentlich bei der Anwendung und Auslegung des das Grundrecht einschränkenden Gesetzes seitens des Gerichts keine »**spezifische Verfassungsverletzung**« vorliegen (BVerfG NVwZ 2016, 1804).

Beachte: Wir haben bislang festgestellt, dass ein Grundrechtseingriff zu bejahen ist und dieser Eingriff mit den Normen der Strafprozessordnung auf jeden Fall schon mal eine an sich verfassungsmäßige Grundlage hat. **Aber:** Trotz einer verfassungsmäßigen Grundlage (hier: der Strafprozessordnung) kann gleichwohl ein verfassungswidriger Eingriff vorliegen, nämlich insbesondere dann, wenn die Behörde und/oder das Gericht das an sich verfassungsmäßige Gesetz **grundrechtswidrig** angewendet hat. In unserem Fall wird sich daher gleich die Frage stellen, ob die in der Strafprozessordnung stehende Befugnis, Papiere des Verdächtigen zu beschlagnah-

men und einzusehen sowie im Ermittlungsverfahren zu verwerten, wirklich auch für Tagebücher gilt und diese Tagebücher dann später als Urteilsgrundlage dienen können – oder ob diese Auslegung der Strafprozessordnung die Grundrechte des V verletzt hat. **Noch mal:** Bei der Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil muss man die **konkrete Anwendung** des betreffenden, in aller Regel verfassungsmäßigen Gesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit hin untersuchen. Trotz eines an sich verfassungsgemäßen Gesetzes kann nämlich, wenn dieses Gesetz von der handelnden Behörde oder dem später darüber entscheidenden Gericht falsch bzw. grundrechtswidrig ausgelegt und angewandt wird, durchaus ein **verfassungswidriger Eingriff** vorliegen. Deshalb muss man bei Verfassungsbeschwerden gegen Urteile nicht nur das der Entscheidung zugrundeliegende Gesetz, sondern vor allem anschließend auch die konkrete Anwendung dieses Gesetzes auf mögliche Grundrechtsverletzungen (= »spezifische Verfassungsverletzungen«) hin überprüfen. Verstanden?!

Prima. Nächster Schritt: Bei dieser Überprüfung der »spezifischen Verfassungsverletzung« muss man nun insbesondere den Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG sehr sorgfältig lesen (!) und vor allem auch beachten: Das Bundesverfassungsgericht prüft nämlich nicht jedes Urteil vollumfänglich auf korrekte Rechtsanwendung durch und agiert demzufolge auch nicht als sogenannte »Superrevisionsinstanz« (BVerfGE 35, 311; Ipsen StaatsR II Rz. 787; Kingreen/Poscher StaatsR II Rz. 1342). Die Prüfung des Bundesverfassungsgerichts ist bei Verfassungsbeschwerden gegen Urteile – wir haben das gerade schon gesagt – vielmehr beschränkt auf die Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten, bitte lies: Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG. Nur eine solche Verletzung ist dann auch eine »spezifische Verfassungsverletzung«. Das sogenannte »einfache Recht« und die Anwendung dieses einfachen Rechts durch die Fachgerichte überprüft das Bundesverfassungsgericht nicht (BVerfG NJW 2017, 3704; BVerfGE 18, 85; BVerfGE 85, 248; BVerfGE 95, 96).

Beispiel: Wenn jemand gegen ein Möbelhaus auf 50%-ige Minderung des Kaufpreises wegen eines mangelhaft erworbenen Sofas klagt und diesen Prozess verliert, weil das Gericht meint, das BGB gewähre im konkreten Fall nur einen Anspruch auf Nachbesserung, ist eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil nicht möglich. Denn es ist nicht erkennbar, wo bei dieser Entscheidung **Grundrechte** des Käufers verletzt sein könnten (Grundrecht auf Minderung des Kaufpreises?!). Selbst wenn das Gericht die Paragraphen des BGB falsch ausgelegt und angewandt haben sollte, wäre die Entscheidung daher »nur« falsch, aber noch lange nicht grundrechtswidrig. Das Gericht hat dann vielleicht gegen das BGB (= »einfaches Recht«) verstoßen bzw. das BGB nicht richtig angewandt oder ausgelegt, Grundrechte aus der Verfassung sind damit aber nicht verletzt und deshalb gibts auch keine – Achtung! – »Verfassungs«beschwerde.

Konsequenz: In der Fall-Lösung ist (nur) zu klären, ob das entscheidende Gericht bei der Auslegung und Anwendung der infrage stehenden Rechtsnormen den Einfluss der Grundrechte verkannt hat (BVerfGE 101, 361; BVerfGE 89, 276; BVerfGE 71, 162). Eine spezifische Verfassungsverletzung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

das Urteil auf der Nichtbeachtung von Grundrechten beruht und daher unter Berücksichtigung der Maßstäbe der Verfassung fehlerhaft ist (BVerfG NJW 2017, 3704; BVerfGE 18, 85, 93; *Kingreen/Poscher* StaatsR II Rz. 1343).

Zum Fall: Bei uns geht es um die Anwendung der Strafprozessordnung. Da steht laut Sachverhaltsangabe drin, dass Papiere des Verdächtigen bei den Ermittlungen beschlagnahmt, eingesehen und auch verwertet werden dürfen. Sowohl das Landgericht als auch der BGH haben darunter offensichtlich auch das Tagebuch subsumiert und folglich die Einsicht und Verwertung im Gerichtsverfahren zugelassen, weil es um die Aufklärung des **Mordes** geht. V hingegen meint, die auf die Strafprozessordnung gestützte Verwertung des Tagebuchs sei grundsätzlich unzulässig, da dies sein absolut geschütztes Persönlichkeitsrecht (= Grundrecht) verletze.

ZE.: Bei genauer Betrachtung haben wir es hier also – anders in dem Sofa-Fall von eben – tatsächlich mit einer möglichen Grundrechtsverletzung durch eine (verfassungsrechtlich betrachtet) fehlerhafte Anwendung und Auslegung der Strafprozessordnung zu tun: Das Gericht hat möglicherweise das allgemeine Persönlichkeitsrecht des V (= Grundrecht) nicht hinreichend berücksichtigt.

Letzter Schritt: Ob durch diese Anwendung der Strafprozessordnung im Ergebnis tatsächlich eine »**Verfassungs**«verletzung vorliegt und V durch die Entscheidung in seinem Grundrecht auch wirklich verletzt ist, muss nun anhand einer wertenden Betrachtung ermittelt werden (BVerfGE 80, 367). Gegenüber stehen sich hierbei das Interesse des V an der Wahrung seines **allgemeinen Persönlichkeitsrechts** und das Interesse des Staates an der Aufklärung des vorliegend begangenen Mordes, sprich an einer ordnungsgemäß funktionierenden und wirksamen Rechtspflege, wozu auch die Verfolgung von Straftätern zählt.

Frage: Welches der beiden gerade genannten Rechtsgüter ist – verfassungsrechtlich betrachtet – gewichtiger: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des V oder das Interesse des Staates an einer ordnungsgemäßen und wirksamen Rechtspflege bzw. Strafverfolgung?

Und jetzt aufgepasst:

1.) Die Abwägung dieser beiden Rechtsgüter wäre von vorneherein unzulässig bzw. entbehrlich, wenn das Verwerten des Tagebuchs im konkreten Fall das Grundrecht des V in seinem **Wesensgehalt** antastet. Sofern nämlich ein Grundrecht durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in seinem Wesensgehalt angetastet wird, ist der Eingriff gemäß Art. 19 Abs. 2 GG grundsätzlich unzulässig und durch nichts zu rechtfertigen (BVerfGE 34, 238), was insbesondere für das allgemeine Persönlichkeitsrecht gilt: Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und auch des Bundesgerichtshofs besitzt jeder Mensch im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen absolut unantastbaren Kernbereich seiner Lebensgestaltung, der jedem

Zugriff durch den Staat verschlossen sein muss (BVerfGE 109, 279; BVerfGE 54, 143; BGH NStZ 2012, 277). Selbst schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen solchen Eingriff nicht begründen. Wenn dieser Bereich betroffen ist, findet insbesondere auch keine Verhältnismäßigkeitsprüfung (mehr) statt (BVerfGE 109, 279; BVerfGE 34, 238; BGH NStZ 2012, 277). Angesichts dessen stellt sich hier also zunächst die Frage, ob das Tagebuch zu diesem **absolut geschützten** Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung gehört. Würde man dies bejahen, wären der Eingriff und damit auch die Urteile in jedem Falle verfassungswidrig, weil sie den V in seinem absolut geschützten Grundrechtsbereich tangieren. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Abwägung der widerstreitenden Interessen fände nicht mehr statt.

Antwort: Das Bundesverfassungsgericht entschied sich im vorliegenden Fall gegen einen absoluten Schutz des Tagebuchs. Die Begründung schauen wir uns mal an, sie liest sich durchaus fragwürdig:

»... Die Aufzeichnungen gehören nicht zum absolut geschützten Bereich persönlicher Lebensgestaltung. Eine solche Zuordnung ist schon deshalb infrage gestellt, weil der Beschwerdeführer seine Gedanken **schriftlich** niedergelegt hat. Er hat sie damit aus dem von ihm beherrschbaren **Innenbereich** entlassen und der Gefahr eines Zugriffs preisgegeben. Jedenfalls aber haben sie einen Inhalt, der über die Rechtssphäre ihres Verfassers hinausweist und Belange der Allgemeinheit nachhaltig berührt. Zwar befassen sie sich **nicht** mit der konkreten Planung oder mit der Schilderung der hier in Rede stehenden Straftat ... Die Verknüpfung zwischen dem Inhalt der Aufzeichnungen und dem Verdacht der außerordentlich schwerwiegenden strafbaren Handlung **verbietet** aber ihre Zuordnung zu dem absolut geschützten Bereich persönlicher Lebensgestaltung, der jedem staatlichen Zugriff entzogen ist ... Die Ermittlungen können sich nämlich in aller Regel nicht allein auf die Aufklärung des der Anklage zugrundeliegenden unmittelbaren Tatgeschehens beschränken; sie müssen im Interesse gerechter Urteilsfindung auch die Persönlichkeit des Tatverdächtigen, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zum Gegenstand strafrechtlicher Untersuchung und Erörterung machen. Der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung erfasst solche Tatsachen **nicht** und entzieht sie mithin nicht der strafrechtlichen Ermittlung und Verwertung ... Eine Verletzung der Menschenwürde kommt danach nicht in Betracht, wenn die Auswertung privater Schriftstücke des hier infrage stehenden Inhalts Aufschluss über Ursachen und Hintergründe der Straftat gibt, also die für ein rechtsstaatliches Strafverfahren unerlässlichen Untersuchungen in dem Umfang ermöglicht, dass die Grundlagen für eine gerechte Bewertung des Tatgeschehens geschaffen werden, wie sie durch das im GG wurzelnde Schuldprinzip gefordert wird ...«

Beachte: Diese Meinung vertraten interessanterweise nur **vier** der acht Richter des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts (→ Grundrechtssenat, vgl. § 14 Abs. 2 BVerfGG). Die anderen vier Richter sahen durch die Verwertung des Tagebuchs den absolut geschützten Bereich des Persönlichkeitsrechts betroffen und hätten der Verfassungsbeschwerde daher auch stattgegeben und die Urteile aufgehoben. Blöderweise braucht man als Beschwerdeführer bei einer Verfassungsbeschwerde aber die Mehrheit der Richter auf seiner Seite, bitte lies **§ 15 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG**: Bei Stimmengleichheit im Senat »kann ein Verfassungsverstoß nicht festgestellt werden« mit der Folge, dass man als Antragsteller quasi in die Röhre guckt,